

**Vereinbarung  
der Stadt Bayreuth, des Landkreises Bayreuth,  
der Handwerkskammer für Oberfranken,  
der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth  
sowie der Agentur für Arbeit Bayreuth - Hof  
zur Integration von Flüchtlingen in berufliche Ausbildung  
und in den Arbeitsmarkt**

Die duale Berufsausbildung ist eine der besten Möglichkeiten zur Integration von jungen Flüchtlingen und trägt dazu bei, bestehenden Fachkräfteengpässen und einem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken.

Die Stadt Bayreuth, der Landkreis Bayreuth, die Handwerkskammer für Oberfranken, die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und die Agentur für Arbeit Bayreuth - Hof begrüßen vor diesem Hintergrund die vor kurzem erfolgten Änderungen im Aufenthaltsgesetz (§ 60a AufenthG), die am 01.08.2015 und am 24.10.2015 in Kraft getreten sind. Für Flüchtlinge haben sich daraus insbesondere im Bereich der Berufsausbildung Verbesserungen ergeben. Von der neuen Rechtslage profitieren vor allem geduldete Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen werden Flüchtlingen im Stadt-/Landkreisgebiet Bayreuth unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Aufenthalt und Ausbildungs- sowie Arbeitsmöglichkeiten gewährt.

**Inhalt und Voraussetzungen der Vereinbarung**

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung stellt einen Duldungsgrund dar. Die Ausländerbehörde der Stadt / des Landkreises Bayreuth spricht jungen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsstatus eine Duldung aus, wenn sie eine Ausbildung beginnen bzw. begonnen haben (§ 60a Abs.2 S.3, 4 AufenthG).

Voraussetzungen für die Gewährung einer Duldung sind:

**1. Duldung und Voraussetzungen**

- Die (künftigen) Auszubildenden müssen die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen bzw. begonnen haben. Die Identität der Personen muss geklärt sein und es muss gegebenenfalls eine Mitwirkung bei der Passbeschaffung erfolgen. Die (künftigen) Auszubildenden müssen sich diesbezüglich bei der Ausländerbehörde „offenbaren“.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Personen, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Aus der Erteilung der Duldung für die (zukünftigen) Auszubildenden lässt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung an weitere Familienmitglieder herleiten.

...

Nach der Ausbildung erhält der „jugendliche Flüchtling“ eine rechtssichere Aufenthaltserlaubnis, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

## 2. Aufenthaltserlaubnis und Voraussetzungen

- Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung und Beschäftigung im erlernten Beruf erhalten die Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach den Voraussetzungen des § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).
- Dadurch wird deren weiterer Aufenthalt gesichert, soweit sie / er ihren / seinen Lebensunterhalt ausschließlich selbst sichert und nicht vorbestraft ist.

## 3. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Unterzeichnung.

## 4. Wirkungskreis

Grundsätzlich dürfen Personen im Asylverfahren nach drei Monaten eine Ausbildung beginnen. Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Erwerbstätigkeit und damit auch zur Ausbildung berechtigt. Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, erhalten kein Aufenthaltsrecht. Sie erhalten einen „Duldungsstatus“ nur, wenn ihr Aufenthalt nicht beendet werden kann.

Die vorliegende Vereinbarung betrifft Personen, die im Besitz einer „Duldung“ sind. Sie haben grundsätzlich nur eine unsichere Bleibeperspektive. Durch diese Vereinbarung bietet der Beginn einer Ausbildung den Betroffenen eine echte „Bleibe-Perspektive“. Die Ausbildung selbst stellt einen Duldungsgrund dar: Ausbildung schützt vor Abschiebung.

Bayreuth, 15. Dezember 2015



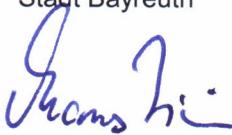
Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin  
Stadt Bayreuth



Hermann Hübner  
Landrat  
Landkreis Bayreuth



Sebastian Peine  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit Bayreuth - Hof



Thomas Zimmer  
Präsident  
Handwerkskammer für Oberfranken



Thomas Koller  
Hauptgeschäftsführer



Peter Engelbrecht  
Kreishandwerksmeister  
Kreishandwerkerschaft Bayreuth



Heribert Trunk  
Präsident  
Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth



Christl Degen  
Hauptgeschäftsführerin



Oliver Gießübel  
Vorsitzender  
IHK - Gremium Bayreuth